



# Infoblatt Campingplatz

Wohnwagen | Wohnmobil | Mobilheim | Caravaning

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe

WKO Steiermark

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

Körblergasse 111-113 | 8010 Graz

T 0316 601-414 | F 0316 601-739

E [freizeitbetriebe@wkstmk.at](mailto:freizeitbetriebe@wkstmk.at)

W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

## ALLGEMEINES

Gemäß der Rechtsprechung des VwGH ist der Betrieb eines Campingplatzes nicht von der Gewerbeordnung umfasst. Es ist somit kein Gewerbe anzumelden.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern gibt es in der Steiermark kein Campingplatzgesetz, das die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen regelt. Es handelt sich somit um eine freie Tätigkeit, die ohne Betriebsbewilligung ausgeübt werden kann.

Gemäß § 2 Abs. 2 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) sowie der Anlage zum WKG sind Campingplätze Mitglieder der Wirtschaftskammer und der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft zugeordnet.

Die Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe vertritt die Interessen der Berufsgruppe gegenüber der Gesetzgebung und Verwaltung, setzt Maßnahmen für ein positives Image der Branche und steht als Servicestelle für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung.

## Grundumlage/Info

Die Grundumlage beträgt 190€ jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

## BETRIEBSANLAGE

Wird ein Campingplatz neu errichtet, sollte der erste Weg zur zuständigen Baubehörde sein, um die Baugenehmigung zu erlangen. Dies setzt voraus, dass das in Aussicht genommene Areal nach der Flächenwidmung und den Bebauungsvorschriften für die Errichtung des Campingplatzes geeignet ist.

Alle baulichen Anlagen (wie Kabinen, Kästchen, Duschen, Toiletten etc.) müssen dem Stmk. Baugesetz entsprechen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000070>

Da der Betrieb eines Campingplatzes nicht unter die Gewerbeordnung fällt, ist keine Betriebsanlagengenehmigung notwendig.

## NÄCHTIGUNGSABGABE

Die Nächtigungsabgabe beträgt für Camping-, Wohnwagen-, Wohnmobil- und Mobilheimplätze € 2,00 pro Person und Nächtigung.

50 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe gebühren der Gemeinde, die diesen Anteil tourismusfördernden Zwecken zu widmen hat. In Tourismusgemeinden ist der Gemeindeanteil bis zum 15. des Folgemonates an den jeweiligen Tourismusverband zu überweisen (§ 27 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992). Die Tourismusverbände sind verpflichtet, diesen Anteil zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 4 Abs. 4 Stmk. Tourismusgesetz 1992) zu verwenden. Die restlichen 50 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe sind von der Gemeinde bis zum 15. des Folgemonats an das Land abzuführen.

## MELDEPFLICHT

Gemäß Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 sind auch beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze dazu verpflichtet, ihrer Gemeinde unverzüglich (spätestens binnen 48 Stunden) Meldedaten, Herkunftsland sowie Ankunfts- und Abreisedaten ihrer Gäste zu melden ODER monatlich den von der Bundesanstalt Statistik Österreich aufgelegten Betriebsbogen bis zum 5. des jeweiligen Folgemonats vollständig ausgefüllt und unterfertigt an die Gemeinde zu übermitteln.

## ABGRENZUNGEN

### Gastronomie

Sollte zusätzlich zur reinen Vermietung der Stellplätze eine gastronomische Tätigkeit ausgeübt werden, sind dafür eine Gewerbeberechtigung und eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig.

Das Gastgewerbe (die Verabreichung von Speisen und Getränken an Gäste) ist ein an einen Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe.

Das sog. „freie Gastgewerbe“, für das ein Befähigungsnachweis nicht erforderlich ist, ist auf nicht mehr als acht Verabreichungsplätze und auf eine eingeschränkte Auswahl von Speisen und Getränken beschränkt. Beispielsweise darf zwar Flaschenbier, jedoch kein Fassbier verabreicht werden.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-460 (Fachgruppe Gastronomie)

### Getränke- und Snackautomaten zur Selbstbedienung

Das Ausschanken von nichtalkoholischen Getränken, die in unverschlossenen Gefäßen verabreicht werden durch Selbstbedienungsautomaten, ist ein freies Gastgewerbe mit dem Wortlaut: „Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen durch Automaten“ und begründet eine Mitgliedschaft zur Fachgruppe Gastronomie.

Nähere Informationen unter 0316/601-460 (Fachgruppe Gastronomie).

An Snackautomaten werden Snacks verkauft, dies stellt eine dem Handelsgewerbe zugehörige Tätigkeit dar. Der Wortlaut des hierfür zutreffenden freien Gewerbes ist: „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagenten“.

Nähere Informationen unter 0316/601-581 (LG des Lebensmittelhandels).

### Beherbergung

Sollte zusätzlich zur reinen Vermietung der Campingstellplätze/Mobile Homes auch Dienstleistungen wie etwa eine tägliche Reinigung, Wechseln der Bettwäsche, Zurverfügungstellung von Geschirr etc. angeboten werden, so liegt eine Beherbergung vor. In diesem Fall ist das reglementierte Gastgewerbe anzumelden.

Das freie Gastgewerbe liegt vor, wenn nicht mehr als zehn Fremdenbetten bereitgestellt werden, und die Verabreichung des Frühstücks und von kleinen Imbissen und der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen

sowie von gebrannten geistigen Getränken als Beigabe zu diesen Getränken an die Gäste ausgeübt wird.

Nähere Informationen unter 0316/601-456 (Fachgruppe Hotellerie).

### CAMPINGINITIATIVE STEIERMARK / FACHVERBAND / EFCO

Speziell für die Campingbranche wurde auf Initiative der Fachgruppe die „Campinginitiative Steiermark“ gegründet, die seit mehr als 20 Jahren erfolgreich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die steirischen Campingplätze betreibt. Die Aktivitäten der Campinginitiative werden von der Fachgruppe jährlich finanziell unterstützt. Nähere Informationen unter: [www.camping-steiermark.at](http://www.camping-steiermark.at)

Über die Steiermark hinaus sind die Campingplätze im Fachverband der Freizeit- und Sportbetriebe der Wirtschaftskammer Österreich bundesweit sowie über die EFCO (European Federation of Campingsite Organisations) europaweit vernetzt.

### UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

- Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

## EINGLIEDERUNG IN DIE FACHGRUPPE DER FREIZEIT- UND SPORTBETRIEBE

Wie vorne dargestellt, führt das Betreiben eines Campingplatzes zur Mitgliedschaft der Wirtschaftskammer und der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, auch wenn kein Gewerbe ausgeübt wird. Das Formular im Anhang ist daher mit Aufnahme des Betriebes an die Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe zu übermitteln.

Bezüglich der Verwendung der Daten verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die unter <https://www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html> heruntergeladen werden kann.

**Antwort-Fax:** 0316/601-739

**E-Mail:** freizeitbetriebe@wkstmk.at

Wirtschaftskammer Steiermark  
Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe  
Körblergasse 111-113  
8021 Graz

MG-Nummer:

**Formular zur Eingliederung in die Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe**  
**Bitte Ausfüllen:**

**EINZELUNTERNEHMEN**

Titel

Vorname

Nachname

.....

Geburtsdatum

Staatsbürgerschaft

.....

**GESELLSCHAFT ODER ANDERE JURISTISCHE PERSON**

.....

Standortadresse

.....

Telefonnummer.....

E-Mail.....

**ZUSATZANGABE BEI GESELLSCHAFT**

Titel/Vorname/Name und Geburtsdatum des Handelsrechtlichen Geschäftsführers bzw.  
Zeichnungsberechtigten

.....

-----  
Datum

-----  
Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung